

Verzichtserklärung

Der/ Die Unterzeichnende kündigt den Kleingarten-Unterpachtvertrag vom _____ über die Parzelle _____ in der Kleingartenanlage _____ mit sofortiger Wirkung.

Der/ Die Unterzeichnende verzichtet zu Gunsten

Anschrift: _____

auf eine Entschädigung für ihren/seinen Anteil an den Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen auf der oben genannten Parzelle, gibt ihren/seinen Besitz an diesen Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen auf, stellt keine Forderungen gegen den Begünstigten und schließt ein rechtliches Vorgehen gegen den Begünstigten aus. Der/ Die Unterzeichnende erklärt, dass er/sie die §§ 519 und 528 BGB kennt und dass die genannten §§ auf diese Verzichtserklärung nicht zutreffen.

Ort:

Datum:

Unterschrift des /der Verzichtenden

§ 519. [Einrede des Notbedarfs] (1) Der Schenker ist berechtigt, die Erfüllung eines schenkweise erteilten Versprechens zu verweigern, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, das Versprechen zu erfüllen, ohne daß sein angemessener Unterhalt oder die Erfüllung der ihm kraft Gesetzes obliegenden Unterhaltspflichten gefährdet wird. (2) Treffen die Ansprüche mehrerer Beschenkten zusammen, so geht der früher entstandene Anspruch vor.

§ 528. [Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers] (1) Soweit der Schenker nach der Vollziehung der Schenkung außerstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten und die ihm seinen Verwandten, seinem Ehegatten oder seinem früheren Ehegatten gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht zu erfüllen, kann er von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des für den Unterhalt erforderlichen Betrages abwenden. Auf die Verpflichtung des Beschenkten finden die Vorschriften des § 760 sowie die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltende Vorschrift des § 1613 und im Falle des Todes des Schenkers auch die Vorschriften des § 1615 entsprechende Anwendung. (2) Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur insoweit, als der später Beschenkte nicht verpflichtet ist.